

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 285/2017
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	30.06.2017
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	07.07.2017

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja (sh. (Erläuterungen))	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010920	Bez. Sitzungsdienst
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- a) § 8 Absatz 9 Satz 2 der Satzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 in der Fassung vom 07.11.2009 wird wie folgt geändert:

(...) Für Mitglieder von sonstigen Gremien und Beiräten, die nicht ausdrücklich vom Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1985 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung oder von sondergesetzlichen Regelungen erfasst werden, gelten die Entschädigungsregelungen der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1958 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. (...).

- b) § 9 der Satzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 in der Fassung vom 07.11.2009 wird in seinen Absätzen 3, 4 und 6 der aktuellen Gesetzeslage angepasst, redaktionell geändert und wie folgt gefasst:

§ 9 Absatz 3 neu:

Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch **80,00** Euro je Stunde.

§ 9 Absatz 4 Satz 3 neu:

(...). Sie darf höchstens **80,00** Euro pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

§ 9 Absatz 6 neu:

Der Verdienstaufschallersatz beträgt höchstens **640,00** Euro je Tag und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner höchstens **80,00** Euro pro Stunde und höchstens **640,00** Euro pro Tag.

Erläuterungen:Zu Beschlussvorschlag a)

Der Kreisausschuss hat auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion am 24.06.2016 die Verwaltung beauftragt, eine vereinheitlichende Beschlussfassung zu den unterschiedlichen Regelungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen in Beiräten und sonstigen Gremien herbeizuführen.

Am 20.02.2017 hat daher der Ältestenrat getagt und sich über die Möglichkeiten ausgetauscht. Der Ältestenrat war sich fraktionsübergreifend einig, alle Mitglieder sonstiger Gremien und Beiräte zukünftig gleich behandeln zu wollen.

Bislang wurde für die Mitgliedschaft in einigen Gremien keine Entschädigung gezahlt, weil das jeweilige Gremium entweder nicht in den Anwendungsbereich des AMEG NW fiel, sondergesetzlich nicht erfasst wurde oder die Satzung des Kreises Warendorf keine Entschädigungsregelung vorsah. Die Neuregelung erfasst nun alle Gremien und sonstigen Beiräte und entschädigt alle Mitglieder dem AMEG NW entsprechend. Eine Gleichbehandlung ist somit gewährleistet. Zudem wird auch der Unterschied zu den Fachausschüssen des Kreistages deutlich, bei denen Mitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, eine höhere Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld i.H.v. aktuell 40,30 Euro) erhalten.

Konkret bedeutet die Änderung, dass zukünftig die Mitglieder der Gremien und Beiräte, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von aktuell 16 Euro erhalten. Kreistagsmitglieder erhalten wie gehabt ihre Aufwandsentschädigung über die monatlich ausgezahlte Pauschale. Darüber hinaus werden allen Mitgliedern ein Fahrtkostenersatz in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer und ein Verdienstaussfall in maximaler Höhe von 13,00 Euro gewährt.

Zu Beschlussvorschlag b)

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“, das am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde auch der § 3 a Absatz 2 der EntschädigungsVO NW geändert. Aus diesem Grund muss die Satzung an die neue Gesetzesgrundlage angepasst werden.

Die bisherige Regelung der Satzung sah die maximale Geltendmachung des Verdienstaussfalls von 29,00 Euro pro Stunde vor. Die geänderte Entschädigungsverordnung NW legt den maximalen Verdienstaussfall pro Stunde auf 80,00 Euro fest. Mit der Zugrundelegung der 80,00 Euro als Höchstbetrag pro Stunde geht einher, dass der Tageshöchstbetrag nunmehr 640,00 Euro statt 232,00 Euro beträgt.

Die neue Verordnung wird von der Kreisverwaltung bereits seit dem 01.01.2017 umgesetzt.

Die vorgesehenen Satzungsänderungen bedürfen gem. § 5 Absatz 3 Satz 2 KrO NW der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder. Die Abstimmung erfolgt gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages durch Heben der Hand. Die Regelungen treten mit Bekanntmachung der Satzungsänderung ein.

Anlagen:
Bekanntmachungsanordnung

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat